

**Detlef Horster**

## **Philosophische Grundlagen der Menschenrechtsbildung**

Thomas Pogge sagte kürzlich in einem Interview: „Menschenrechte sind das hoffähigste Stück Ideologie, das wir haben, mit dem sich globale Gerechtigkeit behandeln lässt. Wir sind sehr empfänglich dafür, ein Menschenrechtsargument zumindest zunächst einmal ernst zu nehmen.“ (Pogge 2013, 28) Diesen Sachverhalt würde niemand bestreiten. Die in der Menschenrechtsdeklaration enthaltenen Werte sind für Jugendliche im Alter zwischen 12 bis 25 Jahren Selbstverständlichkeiten, wie neuere und frühere Erhebungen übereinstimmend zeigen. (Vgl. Merten 1994, 234 und Gensicke 2006, 177) Doch so evident diese Feststellung sein mag, muss man doch fragen, wie sich Menschenrechte begründen lassen. Das ist ja nun der Gegenstand meines Vortrags. Zum einen gibt es die historische Begründungsstrategie, zum anderen eine philosophische. Sehen wir uns zunächst die historische an.

Der Nürnberger Kriegsverbrecherprozess war Anlass für die Menschenrechtsdeklaration aus dem Jahre 1948. Die Basis für die Verurteilung der Kriegsverbrecher war damals noch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945. (Vgl. Das Urteil von Nürnberg 1946, 13 f.) Heute würde man die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zugrunde legen, die es damals noch nicht gab. Das Kontrollratsgesetz führt die Tatbestände auf, die in der Allgemeinen Erklärung den Rechten entsprechen.

Man war schon damals der Auffassung, dass es objektive und universelle Menschenrechte gibt. Folglich geht die Geltendmachung des Rückwirkungsverbots „nullum crimen sine lege“<sup>1</sup> seitens der Verteidiger im Nürnberger Prozess ins Leere. Die Angeklagten sind nicht aufgrund eines Gesetzes, das erst nach Begehung der Taten erlassen wurde, bestraft worden, sondern aufgrund von immer schon bestehenden Menschenrechten, die die Verbrechen verbieten, die ihnen zur Last gelegt wurden. Um Einwände der Art, wie sie von den Verteidigern in den Nürnberger

---

<sup>1</sup> Festgelegt ist das Rückwirkungsverbot bei uns heute im Art. 103, Abs. 2 des Grundgesetzes, der lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Prozessen vorgebracht wurden, von vornherein unmöglich zu machen, wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 verabschiedet. Das nun ist die eine Begründungsstrategie.

Die anderen, die philosophischen Begründungsstrategien findet sich in der Neuzeit besonders bei Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau, Samuel Pufendorf und Immanuel Kant. Doch diejenige, die punktgenau auf dem Zustand einer individualisierten Gesellschaft basiert, ist die Hegelsche. Darum werden ich auf die Darstellung seiner Argumentation beschränken. Hegel beginnt auch den uns interessierenden Teil seiner „Jenaer Realphilosophie“ mit der Analyse des sozialen Verhältnisses zweier Menschen in der Gegenwartsgesellschaft. Er konstatiert ganz im Sinne einer deskriptiven Ethik: „Jedes ist darin dem Andern gleich, worin es sich ihm entgegengesetzt [hat]. Sein Sichunterscheiden vom Andern ist daher sein Sichgleichsetzen mit ihm.“ (Hegel 1974, 222) Diese Gleichheit in der Verschiedenheit, die sich sozial seit Beginn des Individualisierungsprozesses herauskristallisiert hat, wird hier von Hegel beschrieben.

Vor dem Einsetzen dieses Individualisierungsprozesses im 15. Jahrhundert waren die Menschen in Gemeinschaften eingebunden. Vor der Zeit der antiken Polis waren sie es in Familien, Clans, Ständen oder Sippen. Die Menschen waren fester Bestandteil einer dieser Gemeinschaften und hatten jede und jeder einen bestimmten Platz und bestimmte Aufgaben darin. Das galt noch in den mittelalterlichen christlichen Gemeinschaften und Familien, nicht mehr allerdings seit dem im 15. Jahrhundert einsetzenden Individualisierungsprozess.

Heute sind wir alle Individuen, können durchaus Beruf, Position und Aufenthaltsort wechseln. Diesem Tatbestand trägt Hegel Rechnung, und darin sieht er zutreffend die Gleichheit aller Menschen untereinander, „denn Jedes weiß unmittelbar sich im Andern und die Bewegung ist nur die Verkehrung, wodurch Jedes erfährt, daß das Andre sich ebenso in seinem Andern weiß“. (Hegel 1974, 223) Hegel stellt damit fest, dass die wechselseitige Anerkennung eine Notwendigkeit jeder zwischenmenschlichen Existenz in der individualisierten staatlichen Gemeinschaft ist. Die Anerkennung, die

Kern jeder moralischen Norm ist, existiert und muss nicht erst als Sollensnorm formuliert werden. Diese wechselseitige Anerkennung und mit ihr die moralischen und rechtlichen Regeln basieren für Hegel auf der Sittlichkeit. Doch die Sittlichkeit *ist* noch nicht die Moral oder das Recht.

Was aber ist Sittlichkeit für Hegel? Habermas deutet das so, dass die *moralischen Regeln auf entgegenkommende Lebensformen angewiesen* sind. (Vgl. Habermas 1991, 25) Man könnte alltagssprachlich formulieren: Moralische Normen müssen auf fruchtbaren Boden fallen. Bei Hegel ist dieser fruchtbare Boden für moralische Regeln die Sittlichkeit. Sie stellt keineswegs die unmittelbare moralische Normativität dar. Nur auf schon bestehenden eingelebten Selbstverständlichkeiten der Sittlichkeit, wie wir sie auch bei den eingangs erwähnten Jugendlichen antrafen, kann moralische Normativität ihre Kraft entfalten. Wie diese Selbstverständlichkeiten zu Selbstverständlichkeiten werden, ist eine Frage an die Pädagogik. Darüber werden wir aus unserer Arbeitsgruppe sicher noch einiges hören.

Eine dieser Selbstverständlichkeiten ist beispielsweise das Versprechen. Um diese reale Selbstverständlichkeit für das reibungslose Zusammenleben zu erhalten, muss es Anerkennung als Basis für diese Institution des Versprechens bereits geben: „Das Anerkennen ist also das Erste, was werden muß.“ (Hegel 1974, 229) Die Anerkennung ist nach Hegel als gegeben anzusehen, weil sonst das Zusammenleben in der individualisierten staatlichen Gemeinschaft längst gescheitert wäre. Darum kann Hegel unumwunden und mit Bestimmtheit sagen: „*Das Anerkanntsein ist unmittelbare Wirklichkeit.*“ (Hegel 1974, 234, Hervorhebung nicht im Original) Das wird von Hegel zunächst rein deskriptiv konstatiert.

Wie aber kann dieser Zustand, den Hegel beschreibt, erhalten bleiben? Das sagt er in der Anmerkung zu § 150 seiner „Rechtsphilosophie“: „Was der Mensch tun müsse, welches die Pflichten sind, die er zu erfüllen hat, um tugendhaft zu sein, ist in einem sittlichen Gemeinwesen leicht zu sagen, – es ist nichts anderes von ihm zu tun, als was ihm in seinen Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und bekannt ist.“ (Band 7, 298 der Werke in zwanzig Bänden) Auf diese Weise wird der beschriebene

gesellschaftliche Zustand zur Sollensnorm, und damit erfolgt der Übergang zur Normativität, denn nach Hegel soll dieser Zustand erhalten bleiben.

Nun noch zur Frage der sittlichen Gesinnung. In der „Phänomenologie des Geistes“ finden wir eine Antwort auf die Frage, was die sittliche Gesinnung ist, die jeder einzelne in der staatlichen Gemeinschaft haben muss: „Die sittliche Gesinnung besteht eben darin, unverrückt in dem fest zu beharren, was das Rechte ist, und sich alles Bewegens, Rüttelns und Zurückführens desselben zu enthalten. [...] Weil es das Rechte ist, ist es Recht. Daß etwas das Eigentum des andern *ist*, dies liegt *zum Grunde*; darüber habe ich nicht zu rasonieren, [...] und [ich] bin, indem ich zu prüfen anfangе, schon auf unsittlichem Wege.“ (Band 3, 322 f. der Werke in zwanzig Bänden) Die Frage, ob man vom Sittlichen abweichen sollte, ist demnach schon eine Frage zuviel.

Grundlegend in der auf der Sittlichkeit basierenden Moral ist die Anerkennung, an der man – wie Hegel sagt – „unverrückt“ festzuhalten habe. Anerkannt wird nach Hegel die Gleichheit aller Menschen in ihrer Verschiedenheit. Und Menschen können sehr verschieden sein.

Hegel weist nach, dass die Anerkennung der Gleichheit in der Verschiedenheit der Menschen gegeben ist. Das ist der deskriptive Teil des Hegelschen Anerkennungskonzepts. An dieser Anerkennung „unverrückt“ festhalten zu sollen, ist der normative Teil. Damit wäre eine Begründung unserer Werte und der daraus resultierenden moralischen Normen wie Schutz des menschlichen Lebens, der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit, der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, der sozialen Sicherheit gegeben. Das sind Normen und Werte, die man in der Deklaration der Menschenrechte nachlesen kann. Doch nun noch ein Wort zum Verhältnis von Moral und Recht, denn wir sprechen ja von *Menschenrechten*. Wir können annehmen, dass Rechtsnormen solche sind, die unsere wichtigen moralischen Regeln absichern. (Vgl. Bayertz 2004, 260) Als Beispiel: Ein wichtiges moralisches Gebot ist, dass wir menschliches Leben schützen sollen. Das wird strafrechtlich beispielsweise mit den §§ 211 und 212 StGB abgesichert.

Was bedeutet das, dass die Menschenrechte als *Rechte* formuliert worden sind? Darauf gibt es folgende Antwort:

1. Sie behalten ihre Gültigkeit, bis sie in einem Verfahren geändert werden. Das Verfahren kann im Fall der Menschenrechte das Verfahren der Vollversammlung der Vereinten Nationen sein.
2. Sie verdanken ihren Charakter nicht dem Inhalt, sondern ihrer Struktur als Rechtsnorm. Wichtig ist, dass sie in einem demokratischen Verfahren zustande gekommen sind. Demokratisch zustande gekommen, sind sie Ausdruck des Gemeinwillens im Gegensatz zum partikularen Willen in Diktaturen.
3. Sie können eingeklagt werden.
4. Sie binden alle gleichermaßen (Privatleute, Politiker, Richter).
5. Handlungen von Verwaltungsbeamten und Politikern können auf Basis der Menschenrechte auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden; es kann geprüft werden, ob das Handeln gegen Menschenrechte verstößt. Sie schützen damit die Menschen vor der Beliebigkeit politischer Entscheidungen. (Vgl. Habermas 1996, 221 ff.)

Als Rechte erlangen die Menschenrechte eine stabile Struktur und sind der Beliebigkeit entzogen, nicht allein der politischen Beliebigkeit.

## Zitierte Literatur

Bayertz, Kurt: Warum überhaupt moralisch sein? München 2004

Das Urteil von Nürnberg. Vollständiger Text, München 1946

Gensicke, Thomas: Zeitgeist und Wertorientierung, in: Shell Deutschland Holding (Hg.), Jugend 2006. Eine pragmatische Generation unter Druck, Frankfurt/M. 2006, S. 169-202.

Habermas, Jürgen: Erläuterungen zur Diskursethik. Frankfurt/M. 1991

Habermas, Jürgen: Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, in: ders.: Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt/M. 1996, S. 192-236.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Werke in zwanzig Bänden, herausgegeben von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Frankfurt/M. 1969 ff.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Frühe politische Systeme: System der Sittlichkeit, Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, Jenaer Realphilosophie. Herausgegeben und kommentiert von Gerhard Göhler, Frankfurt/M. et al. 1974

Merten, Roland: Haben Kinder und Jugendliche keine Werte mehr? Zur moralischen Sozialisation, in: Neue Sammlung, 34. Jg. (1994), S. 233-246.

Pogge, Thomas: Das hoffähigste Stück Ideologie, das wir haben. Interview, in: Mitteilungen des Zentrums für interdisziplinäre Forschung, Nr. 3/2013, Bielefeld 2013, S. 27–31.